

26. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 14.06.2007 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb

Neubauer Anita

Benedetter Wolfgang

Benedetter Maria

Eibl Wolfgang

Nachbagauer Josef

Steinbichler Jürgen

Sanglhuber Leopoldine

Entschuldigt:

Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebner

Steinhäusler Elfriede

Pachner Detlef

Schwingenschuh Siegfried

Erschienenene Ersatzmitglieder:

Scheik Hubert

Eibl Rosa

Edlinger Werner

Löger Edith

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 04. Juni 2007 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Juni 2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

T a g e s o r d n u n g

1. **Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.10, gem. § 34 und 36 Oö. ROG 1994, Beschlussfassung**
2. **Wohnungszuweisung der ehemaligen Stichnoth-Wohnung Nr. II/1/4 im STYRIA Gebäude Rosenau/Hp. Nr. 150**
3. **Wohnungszuweisung der ehemaligen Wohnung von Winter Patricia im STYRIA Gebäude Rosenau/Hp. Nr. 150**
4. **Projekt LEADER + - Aktionsgruppe ANNE, nochmalige Beschlussfassung über die Aufbringung der anteiligen Eigenmittel für das Leader Management**
5. **Neuwahl eines Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gemeinde in den Sanitätsausschuss Molln (§ 33a Oö. GemO 1990) aus der ÖVP-Fraktion**
6. **Vorlage des Bescheides über die Entscheidung des Landes OÖ im Vorstellungsverfahren „Kanalanschlussgebühr Antensteiner Manuela für das Gebäude der Hinterstoder Wurzeralm AG auf dem Grundstück 29/1 KG Rosenau, Festlegung der weiteren Vorgangsweise**
7. **Gebührenerhöhung bei den Essensbeiträgen für die Schülerausspeisung für das kommende Schuljahr, Beschlussfassung**
8. **Grundsatzbeschluss für die notwendigen Umbaumaßnahmen im Kindergarten lt. Ortsaugenschein vom 23.10.2006**
9. **Beschlussfassung über die neue Satzung des Weegerhaltungsverbandes Eisenwurzen**
10. **Benützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG zur Benützung des Steiges als Zugang zur Einstiegstelle in den Höllengraben und den Höllengraben selbst zur Ausübung der Sportart Canyoning auf den bundesforstlichen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen 1042/1 und 1042/2 KG Rosenau, Beschlussfassung**
11. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
12. **Bericht des Bürgermeisters**
13. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. **Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.10, gem. § 34 und 36 Oö. ROG 1994, Beschlussfassung**

Der Bürgermeister informiert über das Umwidmungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.10. Bei der letzten Sitzung am 19. April 2007 wurde das Änderungsverfahren durch den Gemeinderatsbeschluss eingeleitet. In der Verständigung bzw. Kundmachung zur Umwidmung wurde um Stellungnahmen bis 12. Juni 2007 gebeten. Einige Stellungnahmen sind eingetroffen. Sie stehen allesamt positiv zur Umwidmung. Zur Erinnerung liest der Vorsitzende die Stellungnahme des Ortsplaners (TEAM M) nochmals vor:

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpass
4581 Rosenau/Hengstpass Nr. 120

Linz, 13. April 2007

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.10 Stellungnahme des Ortsplaners

Auf Antrag der Nationalpark O.Ö. Kalkalpen Ges.m.b.H., welche die best. Hengstpasshütte auf der Parzelle 1356/2, für touristische Zwecke umbauen möchte, soll das o.g. Grundstück von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland umgewidmet werden.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da der Ausbau und die

Erweiterung von touristischen Einrichtungen als Ziel der Gemeinde im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt wurde, und die geplante Umwidmung somit diesen entspricht.

Um auch wirklich nur eine touristische Nutzung zu ermöglichen, wird seitens der Ortsplanung eine Sonderwidmung im Bauland – Nationalparkgebäude vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. ISA STEIN

Da man nicht annimmt, dass gegen diese Änderung Einwände bestehen, die noch im Gemeindeamt einlangen werden, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der Flächenwidmungsänderung Nr. 3.10. Sie betrifft die Parzellen 1356/2 und .353 von derzeit Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Sondergebiete des Baulandes (Nationalparkgebäude) zwecks Errichtung der Nationalparkinfostelle samt Selbstversorgerhütte auf der Hengstpasshöhe. Auf seinen Antrag hin wird die Widmungsänderung Nr. 3.10 einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

2. Wohnungszuweisung der ehemaligen Stichnoth-Wohnung Nr. II/1/4 im STYRIA Gebäude Rosenau/Hp. Nr. 150

Der Vorsitzende erläutert, dass Frau Ursula Stichnoth, den Mietvertrag für ihre Wohnung im Haus Rosenau Nr. 150 gekündigt hat, da sie aus Berufsgründen wieder nach Deutschland zieht. Die Wohnung wurde bereits mit Bekanntmachung vom 3. Mai 2007 an der Amtstafel zur Neuvergabe angeschlagen. Da Frau Patricia Winter ihre Wohnung im selben Gebäude gekündigt hat, weil sie eine größere benötigt, hat sie sich um die ehemalige Stichnothwohnung Nr. II/1/4 in Rosenau 150 beworben. Der Bürgermeister liest ihre Bewerbung vor:

Patricia Winter
Nr. 150
4581 Rosenau am Hengstpaß

25.05.2007

An die
 STYRIA
 Wohnungsgenossenschaft
 z.H. Frau Jezek

Preuenhueberstraß 3
 4400 STEYR

Betrifft: **Wohnungsbewerbung (Nr. II/1/4)**

Sehr geehrte Frau Jezek!

Ich bin seit dem Jahr 1998 Mieterin einer Wohnung im STYRIA Gebäude Rosenau Nr. 150 mit ca. 80 m². Da ich eine größere Wohnung benötige, bewerbe ich mich hiermit um die ausgeschriebene Wohnung Nr. II/1/4 ebenfalls im selben Gebäude. Mit Frau Stichnoth habe ich darüber bereits gesprochen und es kommt ein Wohnungsbezug wahrscheinlich bereits mit 1. Juli 2007 in Frage.

Auch der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. wird mir die Wohnung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 14. Juni 2007 zuweisen, da ich bis jetzt die einzige Bewerberin für diese Wohnung bin. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob ich die größere Wohnung mit 1. Juli 2007 beziehen kann, damit ich den Mietvertrag für meine jetzige Wohnung so rasch wie möglich aufkündigen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Winter

Der Bürgermeister beantragt nach Vorlage der Fakten, die Beschlussfassung zu einer Wohnungszuweisung der Wohnung Nr. II/1/4 im STYRIA Gebäude Nr. 150 an die einzige Bewerberin Patricia Winter. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben zugestimmt.

3. Wohnungszuweisung der ehemaligen Wohnung von Winter Patricia im STYRIA Gebäude Rosenau/Hp. Nr. 150

Auch die alte Wohnung von Winter Patricia im Gebäude Rosenau Nr. 150 könnte bereits heute an die einzige Bewerberin Marion Winter vergeben werden. Auch hier liest der Bürgermeister die Bewerbung von Marion Winter vor:

Winter Marion

4581 Rosenau am Hengstpaß 150

Rosenau, am 31. Mai 2007

STYRIA
Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3
4400 STEYR

Betr.: Wohnungsbewerbung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wohne derzeit im Haushalt meiner Mutter im STYRIA-Wohnhaus Rosenau 150 und habe in Erfahrung gebracht, dass die Wohnung meiner Schwester Patricia im selben Haus mit der Nummer II/3/12 ab 1.7.2007 zu beziehen wäre. Da ich einen eigenen Haushalt gründen möchte, bewerbe ich mich ab 1.7.2007 um diese Wohnung und ersuche um Zuteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Marion Winter

Zwecks einem raschen Wiederbezug der Wohnung, wird auf Antrag des Vorsitzenden die Wohnungszuweisung der Wohnung Nr. II/3/12 in Rosenau Nr. 150 an Marion Winter einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

4. Projekt LEADER + - Aktionsgruppe ANNE, nochmalige Beschlussfassung über die Aufbringung der anteiligen Eigenmittel für das Leader Management

Bereits in der letzten Sitzung am 19. April 2007 wurde der einstimmige Beschluss über die Aufbringung der anteiligen Eigenmittel für das Leader Management gefasst. Dabei ist man aber von einem telefonisch in Erfahrung gebrachten Beitrag über max. 1,10 Euro je Einwohner ausgegangen. Aus der Mitteilung des Herrn Andreas Schilcher bzw. der Beschlussvorlage vom 3. Mai 2007 geht jedoch hervor, dass der maximale anteilige Beitrag je Einwohner mit € 1,50 beschlossen werden sollte. Der Bürgermeister beantragt daher eine Überarbeitung des Beschlusses vom 19. April 2007 und eine nochmalige Beschlussfassung über die Aufbringung der anteiligen Eigenmittel für das Leader Management. Er verwendet dazu die zugesandte Beschlussvorlage.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß beschließt

- **Die Teilnahme der Gemeinde an der Leader-Aktionsgruppe für die Dauer der Förderperiode 2007 bis 2013**
- **Die Bereitschaft zur Aufbringung der notwendigen Eigenmittel in der Höhe von maximal EUR 1,50 pro Einwohner und Jahr**

- **Die Akzeptanz des Regionalen Entwicklungsplanes**

Ort und Datum: Rosenau/Hengstpaß, 15.06.07

Auch dieser Beschluss wird einstimmig mittels Handerheben gefasst.

5. Neuwahl eines Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gemeinde in den Sanitätsausschuss Molln (§ 33a Oö. GemO 1990) aus der ÖVP-Fraktion

Im Vorfeld hat der Bürgermeister bereits die ÖVP-Fraktion über das Schreiben des Sanitätsausschuss Molln vom 9. Mai 2007 informiert, in dem beschrieben ist, dass die Mitglieder des Ausschusses mit **aktiven** Gemeinderäten zu besetzen sind. Das derzeitige Mitglied aus der ÖVP-Fraktion ist Frau Johanna Reiter, die jedoch kein aktives Gemeinderatsmitglied sondern Ersatzgemeinderätin ist. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister die ÖVP-Fraktion aufgefordert eine Neubestellung für das Mitglied zum Sanitätsausschuss Molln vorzunehmen. Herr Jürgen Steinbichler (Fraktionsobmann der ÖVP) hat aus diesem Grund einen Wahlvorschlag für die Neubesetzung eines Mitgliedes in den Sanitätsausschuss Molln vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister abgegeben. Dieser Wahlvorschlag ist von sämtlichen Gemeinderäten der ÖVP-Fraktion unterzeichnet und lautet wie folgt:

ÖVP Rosenau/Hp.
4581 Rosenau/Hp.

Gemeindeamt Rosenau/Hp.
Nr. 120
4581 Rosenau/Hp.

Sanitätsausschuss – Neubesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit diesem Schreiben möchten wir bekannt geben, dass wir

Hrn. Josef Nachbagauer

als neues Mitglied im Sanitätsausschuss bekannt geben.

Herr Josef Nachbagauer ist als aktives Mitglied im Gemeinderat tätig.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Nachbagauer Josef
Sanglhuber Leopoldine

Jürgen Steinbichler
Edith Löger

Wahl der Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde (§ 33a Oö. GemO 1990)

Vertreter: Neubauer Anita SPÖ
Reiter Johanna ÖVP

Stellvertreter: Auerbach Rosa SPÖ
Sanglhuber Erich ÖVP

Nach Vorlesung des Wahlvorschlages, nimmt der Bürgermeister die Neuwahl eines Vertreters in den Sanitätsausschuss Molln aus den Reihen der ÖVP-Fraktion gemäß den Bestimmungen des § 33a der Oö. Gemeindeordnung 1990 vor. Wie zu erwarten, fällt die Wahl des Herrn Josef Nachbagauer als Vertreter der ÖVP-Fraktion in den Sanitätsausschuss MOLLN einstimmig mit allen 4 Stimmen der ÖVP-Fraktion aus.

**6. Vorlage des Bescheides über die Entscheidung des Landes OÖ im
Vorstellungsverfahren „Kanalanschlussgebühr Antensteiner Manuela
für das Gebäude der Hinterstoder Wurzeralm AG auf dem
Grundstück 29/1 KG Rosenau, Festlegung der weiteren Vorgangsweise**

Der Vorsitzende informiert über das Einlangen des Bescheides der Abteilung Gemeinden zum Vorstellungsverfahren „Kanalanschlussgebühr Antensteiner Manuela für das Gebäude der Hinterstoder Wurzeralm AG auf dem Grund 29/1 KG Rosenau am 9. Mai 2007. Er liest den Bescheid vor:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**
Aktenzeichen: Gem-524606/2-2007-Sa/Shz

Bearbeiter: Mag. Christoph Salzer
Telefon: 0732/7720-25256
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

7. Mai 2007

**Manuela Antensteiner, Windischgarsten;
Kanalanschlussgebühr –Vorstellung**

Bescheid

Über die von Frau Manuela Antensteiner, Alte Seestraße 22, 4580 Windischgarsten, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Bernögger, Bahnhofstraße 6, 4580 Windischgarsten, rechtzeitig eingebrachte Vorstellung vom 7. März 2007 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 15. Februar 2007 ergeht von der Oö. Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes folgender

Spruch:

Der Vorstellung vom 7. März 2007 wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 15. Februar 2007, Zl.: 851-6/2007, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß verwiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 102 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 iVm §§ 1 und 5 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß und § 153 Abs. 2 Oö. Landesabgabenordnung 1996.

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 13. November 2006, Zl.: 851-3/2005, wurde die Kanalanschlussgebühr für das Gebäude der Hinterstoder Wurzeralm AG auf dem Grundstück 29/1 KG Rosenau, an die Grundeigentümerin, Frau Manuela Antensteiner, vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhob Frau Antensteiner am 11. Dezember 2006 das Rechtsmittel der Berufung, in der sie die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung gemäß § 183 Oö. Landesabgabenordnung einwendete.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2007, Zl.: 851-6/2007, wies der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß die Berufung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die eingewendete Verjährung noch nicht eingetreten sei, da die Gemeinde vom Anschluss des betroffenen Gebäudes erst im Jahr 2006 Kenntnis erhalten habe. Zudem würde es sich um eine hinterzogene Abgabe im Sinne des § 153 Abs. 2 Oö. Landesabgabenordnung 1996 handeln, für die eine 10-jährige Verjährungsfrist vorgesehen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Berufungswerberin, mit Schreiben vom 7. März 2007 rechtzeitig Vorstellung. Begründend führte die Vorstellungswerberin im Wesentlichen aus, dass der abgabenrechtliche Tatbestand bereits am 2. September 1999 eingetreten sei und demnach die Verjährung der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr eingetreten sei.

Hierüber hat die Vorstellungsbehörde Folgendes erwogen:

Gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß ist für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche gemeindeeigene Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der

Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Gemäß § 5 leg.cit. entsteht der Anspruch auf Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz, in der Kanalgebührenordnung fälschlich als „Fälligkeit“ bezeichnet.

Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, zu welchem Zeitpunkt der Tatbestand der Herstellung des Kanalanschlusses der betreffenden Liegenschaft eingetreten ist. Die Abgabenbehörde geht von einem Entstehen der Anschlusspflicht im Zuge der Umsetzung der Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 durch Erhebungen der Senkgruben im Jahr 2006 aus. Die Vorstellungswerberin geht von einer Entstehung der Gebührenpflicht durch die Baufertigstellungsanzeige der Wurzeralm-Seilbahnen AG & Cie KG vom 1. September 1999 aus.

Wie von der Vorstellungswerberin richtig eingewendet, entsteht der Abgabentatbestand gemäß § 3 der Oö. LAO 1996 iVm § 5 Zi. 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß mit Herstellung des Kanalanschlusses der betreffenden Liegenschaft. Wie von der Abgabenbehörde auch nicht in Abrede gestellt, wurde dieser Tatbestand im gegenständlichen Verfahren mit Einbringung der Baufertigstellungsanzeige durch die Wurzeralm Seilbahnen AG am 1. September 1999 verwirklicht. Es war daher dieser Zeitpunkt für die weitere Betrachtung heranzuziehen.

Gemäß § 153 der Oö. LAO 1996 unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, der Verjährung, wobei gemäß Abs. 2 die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt. Gemäß § 154 Zi. 1 leg.cit. beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Im vorliegenden Fall begann die Verjährungsfrist somit mit Ablauf des Jahres 1999 zu laufen. Eine Kenntnis der Abgabenbehörde vom Anschluss ist für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist nicht notwendig.

Von der Abgabenbehörde wird weiters eingewendet, dass es sich im vorliegenden Fall um eine hinterzogene Abgabe im Sinne des § 153 Abs. 2 der Oö. LAO 1996 handeln würde, weil die Vorstellungswerberin der Behörde das Vorliegen des Abgabentatbestandes nicht angezeigt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäß § 241 Abs. 2 Z. 1 Oö. LAO 1996 von einer hinterzogenen Abgabe erst gesprochen werden kann, wenn diese vorsätzlich begangen wurde.

Da im gegenständlichen Fall die Bauführerin, die Wurzeralm Seilbahnen AG & Cie KG, mit Baufertigstellungsanzeige vom 1. September 1999 die Baufertigstellung und auch den Anschluss an das Kanalnetz rechtzeitig und ordnungsgemäß der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß meldete, kann im gegenständlichen Verfahren daher nicht von einer hinterzogenen Abgabe im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Daher findet die kürzere Verjährungsfrist von fünf Jahren Anwendung.

Folglich war die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr mit Bescheid vom 13. November 2006 durch die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß wegen eingetretener Verjährung nicht zulässig, und es wurde die Vorstellungswerberin dadurch in ihren Rechten verletzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein; eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann auch von einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein. Die Beschwerde ist mit 180 Euro zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Manuela Antensteiner, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Bernögger, Bahnhofstraße 6, 4580 Windischgarsten;
2. die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, Rosenau am Hengstpaß 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß, zu Zl: 851-6/2007 vom 15. März 2007 unter Rückschluss des Verfahrensaktes

Beilage:

Akt

Im Auftrag:

Mag. Marion Haas

F.d.R.d.A.:

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Der Bürgermeister fragt in die Runde der Gemeinderäte, wie die weitere Vorgangsweise zu diesem Vorstellungsverfahren aussehen soll. Er ist der Ansicht, dass eine Weiterverfolgung, sprich eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof wenig Sinn hat, da diese Gerichtshöfe sich wahrscheinlich nicht gegen die Beurteilung des Landes OÖ aussprechen werden. Außerdem müsste man die Beschwerde mit € 180,-- vergebühren und einen Rechtsanwalt damit beauftragen, der wiederum einiges kostet. Bleibt es bei dieser Entscheidung hat man außer Kosten und jede Menge Bürokratieaufwand nichts davon gehabt. Er meint, man sollte den Fehler der nicht rechtzeitigen Vorschreibung der Anschlussgebühren der Gemeindeverwaltung selbst anlasten und auf eine weitere Gebühreneintreibung verzichten. Auch AL Sölkner hat ihn in dieser Meinung bestätigt. Die Gemeinderäte sehen in einer Weiterverfolgung der noch möglichen Rechtsmittel wenig Sinn und pflichten der Meinung des Bürgermeisters bei. Es wird daher abschließend auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, keine rechtlichen Schritte mehr zur Einhebung der Kanalanchlussgebühr für das Gebäude der Hinterstoder-Wurzeralm AG auf dem Grundstück der Manuela Antensteiner Nr. 29/1 KG Rosenau zu unternehmen.

7. Gebührenerhöhung bei den Essensbeiträgen für die Schülerausspeisung für das kommende Schuljahr, Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft nochmals den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2007 vom 2. März 2007 in Erinnerung. Zu den Abschnitten Schülerausspeisung und Kindergarten wird dabei eine Erhöhung der Gebühren mit Schuljahr 2007/2008 gefordert, da beide Abschnitte wiederum defizitär budgetiert sind. Durch das neue Kinderbetreuungsgesetz und die damit verbundene Elternbeitragsverordnung muss für den Kindergarten ohnehin die Verordnung neu beschlossen werden. Für die Schülerausspeisung kann man jedoch bereits in der heutigen Sitzung eine Erhöhung der Essensbeiträge vorsehen und beschließen. Die derzeitigen Gebühren belaufen sich auf € 2,20 pro Portion für Kinder und € 3,40 pro Portion für Erwachsene. Der Bürgermeister informiert weiters, dass sich die SPÖ-Fraktion in der abgehaltenen Fraktionssitzung für eine Erhöhung beider Tarife um 10 Cent ausgesprochen hat und schlägt die Erhöhung um 10 Cent bei beiden Tarifen vor.

Josef Nachbagauer informiert, dass die ÖVP-Fraktion ebenfalls bei der Fraktionssitzung vereinbart hat, die Beiträge für die Schülerausspeisung diesmal nicht zu erhöhen. Man möchte nicht schon wieder die Familien zur Kasse bitten.

Um den Forderungen der Aufsichtsbehörde dennoch zu entsprechen, schlägt der Bürgermeister vor, die Gebührenanhebung zumindest bei den Beiträgen der Erwachsenen anzuheben. Mit einer Anhebung um 10 Cent nur beim Erwachsenentarif erklärt sich auch GV Josef Nachbagauer und die ÖVP-Fraktion einverstanden.

Abschließend wird auf Antrag des Bürgermeister einstimmig beschlossen, die Tarife für die Schülerausspeisung mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 wie folgt festzulegen:

Essensbeitrag pro Portion	€ 2,20 für Kinder	€ 3,50 für Erwachsene
----------------------------------	--------------------------	------------------------------

8. Grundsatzbeschluss für die notwendigen Umbaumaßnahmen im Kindergarten lt. Ortsaugenschein vom 23.10.2006

Schon bei der Gemeinderatssitzung im April dieses Jahres wollte der Bürgermeister den Grundsatzbeschluss zu den notwendigen Umbaumaßnahmen im Kindergarten laut dem Ortsaugenschein vom 23.10.2006 fassen. Da man mit den Kostenschätzungen des Baumeisters Ing. Siegfried Kniewasser um die versprochene finanzielle Unterstützung bei der Kindergartenabteilung angefragt hat, wollte der Bürgermeister zunächst die finanzielle Zusage dieser Abteilung beim Land OÖ abwarten. Leider ist bis heute noch keine Antwort bzw. Zusage zu einer Finanzierungsbeteiligung des Landes OÖ im Gemeindeamt eingelangt. Da jedoch die Sommerferien vor der Tür stehen und diese Umbaumaßnahmen im Sommer durchgeführt werden sollten, beantragt der Bürgermeister die Fassung des Grundsatzbeschlusses für die notwendigen Umbaumaßnahmen im Kindergarten lt. Ortsaugenschein vom 23.10.2006. Eine telefonische Nachfrage beim TOAR Leo Buchwieser (dieser hat den Ortsaugenschein vorgenommen) hat die Information gebracht, dass noch keine Entscheidung über eine Kostenübernahme durch das Land Oö bei den Umbaumaßnahmen im Kindergarten getroffen wurde. Jedoch hat Herr Buchwieser bekannt gegeben, dass gewöhnlich die Finanzierung derartiger Maßnahmen jeweils zu einem Drittel vorgenommen wird. Das bedeutet, dass jeweils die Gemeinde selbst, das Gemeinderefertat und die Abteilung Bildung und Sport jeweils ein Drittel der entstehenden Kosten übernehmen.

Zwecks Fassung des Grundsatzbeschlusses zeigt der Bürgermeister eine Skizze des Baumeisters Kniewasser nochmals vor und ruft die Niederschrift des Herrn Buchwieser zum Ortsaugenschein vom 23.10.06 nochmals in Erinnerung:

ABTEILUNG UMWELT- UND ANLAGENTECHNIK
Bau- und Sicherheitstechnik

4021 Linz
Anzengruberstraße 21

LAND
OBERÖSTERREICH

Aktenzeichen: U-BS-2006-BI

Bearbeiter: Leo Buchwieser

Telefon: 0732/7720-12690

Fax: 0732/7720-14009

E-mail: u-bs.post@ooe.gv.at

23. Oktober 2006

Rosenau am Hengstpass

NIEDERSCHRIFT

Über die am heutigen Tage, durchgeführte Besprechung samt Ortsaugenschein im Kindergarten Rosenau am Hengstpass, betreffend Abweichungen von den Bestimmungen der Bau- und Einrichtungsverordnung für Kindergärten und Horte, woran folgende Personen teilnahmen:

von den Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems: Ernst Unterbrunner
Amtsärztin Dr. Ilse Pramesberger

von der Gemeinde Rosenau am Hengstpass: Bürgerm. Peter Auerbach
KiGa-Leiterin Anita Neubauer
Amtsl. Adolf Sölkner

Vom Amt der Oö. Landesregierung: KI Hermine Zaubmair
T.OAR. Leo Buchwieser

SITUATION: bereits am 25. Februar 1999 fand eine gemeinsame Besprechung im Kindergarten Rosenau statt, an dem von der Gemeinde Bgm. Auerbach und KiGa-Leiterin Neubauer teilnahmen. Im Aktenvermerk gleichen Datums sind bei diesem Gespräch gemeinsam erarbeitete und formulierte Verbesserungsvorschläge angeführt, welche aber zum Großteil nicht realisiert wurden. Mit Schreiben B-400359/4-2006-Zau/Ba vom 9. März 2006 hat die zuständige Kinderarteninspektorin erneut verschiedene Problembereiche festgehalten.

Am heutigen Tage wurde festgestellt, dass verschiedene Zusagen nicht gehalten wurden (werden konnten) bzw. gemachte Empfehlungen einfach ignoriert wurden.

Der von Bgm. Auerbach 1999 in Aussicht gestellte Teilbereich des Ausspeisungsraumes zur Schaffung eines Leiterinnenzimmers konnte nicht zur Verfügung gestellt werden. Wie Bgm. Auerbach am heutigen Tage feststellte, war dieses Angebot nicht mit der Schulleitung abgesprochen. Unverständlich erscheint jedoch, dass die (abgeänderten) Adaptierungsarbeiten in Küche und Ausspeisungsraum durchgeführt wurden, ohne Rücksprache mit der Abteilung Bildung, Jugend und Sport oder der Landesbaudirektion zu halten.

Die Kostenschätzung des Baumeisters Kniewasser inklusive einer Neugestaltung des Gruppenraumes erstreckt sich auf eine Summe von € 61.829,68 brutto. Davon ein Drittel bedeuten bereits wieder Investitionen von über € 20.000,- für den Gemeindecindergarten. Um bei Vorliegen einer Finanzierungszusage durch das Land OÖ mit den Umbaumaßnahmen während der Sommerferien anfangen zu können, beantragt der Vorsitzende den Grundsatzbeschluss für die Umbaumaßnahmen im Kindergarten zu fassen. Auf seinen Antrag hin wird einstimmig durch Handerheben der Grundsatzbeschluss gefasst, die Umbaumaßnahmen im Kindergarten lt. dem Ortsaugenschein vom 23.10.2006 und den Zeichnungen des Baumeisters Ing. Siegfried Kniewasser grundsätzlich in den Sommerferien 2007 vorzunehmen.

9. Beschlussfassung über die neue Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund der Erweiterung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen durch insgesamt 6 neue Gemeinden aus dem Bezirk Linz-Land eine neue Satzung mit 1.1.2008 wirksam gemacht werden muss. Der vom WEV übermittelte Satzungsentwurf ist daher von allen beteiligten Gemeinden bis spätestens 31.07.2007 zu beschließen und der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll dem WEV zu übermitteln. Der Bürgermeister liest den

Satzungsentwurf vor:

VEREINBARUNG

sämtlicher Gemeinden des__ politischen Bezirkes Kirchdorf an der Krems mit Ausnahme der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems sowie sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirkes Linz-Land mit Ausnahme der Stadtgemeinde Traun sowie sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirkes Steyr-Land, einen freiwilligen Gemeindeverband im Sinne des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 51/1988, für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes, im folgenden kurz Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen, zu bilden.

SATZUNG

§ 1

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen hat die Aufgabe, die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebietes sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebietes in diesem Sinne umfasst:

a) Güterwege nach dem O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., die unter der Bauleitung der Unterabteilung Güterwege des Amtes der o.ö. Landesregierung, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der Agrarbezirksbehörde zur Hoferschließung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 2 O.ö. Straßengesetz 1991);

b) Radfahrwege, die von der Unterabteilung Güterwege des

Amtes der o.ö. Landesregierung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 3 O.ö. Straßengesetz 1991).

(2) Der Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen hat die im Abs. 1 lit. a und b angeführten Wege innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, in einem Verzeichnis

festzuhalten und den verbandsangehörigen Gemeinden bekannt zu geben.

(3) Zusätzlich zu den nach Abs. 2 im Verzeichnis angeführten Wegen haben die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich die außerhalb des verbauten Gebietes

jeweils fertiggestellten bzw. verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen einzubringen und zwar mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr. Das im Abs. 2 angeführte Verzeichnis ist jedes Jahr fortzuschreiben.

(4) Der Wegeerhaltungsverband hat den Zweck, die Instandsetzung und Instandhaltung des Wegenetzes nach Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese

Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel, mit Ausnahme der öffentlichen Förderungen, zu sorgen.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihres in den Wegeerhaltungsverband eingebrachten Wegenetzes nach Abs. 1 und 2 jährlich pro angefangenen Kilometer 581,00- als Vorauszahlung aufzubringen. 50 v.H. dieses Betrages sind bis 31. März und die restlichen 50 v.H. bis 30. September eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen einzuzahlen

(6) Die durch öffentliche Förderungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten trägt der Wegeerhaltungsverband. Die von den verbandsangehörigen Gemeinden geleisteten Vorauszahlungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres abgerechnet. Kann mit dem Betrag von 581,00 pro angefangenen Kilometer nicht das Auslangen gefunden werden, entscheidet über eine Erhöhung des Kostenersatzes die Verbandsversammlung.

(7) Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 5 oder 6 nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die o.ö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.

(8) Es ist auch eine Aufgabe des Wegeerhaltungsverbandes, für die Aufbringung der Mittel zur Beseitigung von Katastrophenschäden zu sorgen, soweit hierfür die Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, nicht ausreichen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Verfügt eine der in der Vereinbarung angeführten Gemeinden über keinen Weg im Sinne des § 1 Abs. 1, so kann diese Gemeinde trotzdem dem Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen beitreten, hat aber erst eine Zahlungsverpflichtung, wenn ein Weg im Sinne des § 1 Abs. 1 in der betreffenden Gemeinde fertiggestellt und in den Wegeerhaltungsverband eingebracht wird (§ 1 Abs. 3).

§ 3 Aus- und Beitritt

(1) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5

Abs. 3 O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.

(3) Im Falle des Austritts einer Gemeinde hat die Verbandsversammlung mit Ende des Monats, welcher dem Monat der Wirksamkeit des Austritts folgt, einen Rechnungsabschluss herzustellen und die Kostenanteile der austretenden Gemeinde zu bestimmen.

(4) Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 4 Auflösung

(1) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten

heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Gemeinden in den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen eingebrachten Wege im Sinne des § 1 Abs. 1 aufzuteilen. Ebenso haben die verbandsangehörigen Gemeinden nicht gedeckte Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen.

§ 5
Die verbandsangehörigen Gemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 6
Organe des Verbandes
Organe des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 7
Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen sind. Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter.

Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung als Vertreter gewählt werden. § 33 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 5 O.ö. Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß. § 33 Abs. 3 O.ö. Sozialhilfegesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den nachträglich zu wählenden Vertretern in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt. Die Stimmenanzahl der Gemeinden richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Gemeinde in den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen eingebrachten Wege und beträgt je Gemeinde von 0 bis 20 km: 1 Stimme
bis 40 km: 2 Stimmen
über 40 km: 3 Stimmen.

(2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmannes, der(s) Obmannstellvertreter(s) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;

2. die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und das jährliche Wegeerhaltungsprogramm und den Rechnungsabschluss;

4. die Bestellung von Ausschüssen;
5. die Beschlussfassung über den Kostenersatz (§ 1 Abs. 6);
6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan.

§ 8
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus sieben übrigen Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Für die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die

Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

(2) Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung des Geschäftsführers und die Beschlussfassung in allen das Personal des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Wegeerhaltungsverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vor-behalten sind.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Versammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Versammlung zu leiten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

§ 9

Der Obmann

(1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
4. die Einsetzung des Geschäftsführers für die laufende Geschäftsführung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 10

Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Versammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer

Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Versammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Versammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des

Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur an Hand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halb-jährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Versammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 11

Sitz und Geschäftsstelle

Sitz und Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen ist das verbandseigene Bürogebäude Steyrerstraße 42, 4594 Waldneukirchen.

§ 12

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann zu unterfertigen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Versammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der o.ö. Landesregierung festzusetzen.

§ 14

Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 15

Aufsicht über den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen

Die Geschäftsführung und Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen unterliegen der Aufsicht der o.ö. Landesregierung. Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 16

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 1 Abs. a) und b) genannten Straßen durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen wird der § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die o.ö. Landesregierung hat auf Antrag des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Mitteilungspflicht

Die verbandsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, dem Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 19

Geschäftsführung der Organe des Weegerhaltungsverbandes

(1) Für die Geschäftsführung der Organe des Weegerhaltungsverbandes Eisenwurzen gelten, soweit im O.ö. Gemeindeverbändegesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.

(2) Darüber hinaus ist die o.ö. Landesregierung von der Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung mindestens fünf Tage vorher zu verständigen. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist längstens binnen sechs Wochen nach einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Ausfertigung der Niederschrift über die betreffende Sitzung zu übermitteln.

Nach der Vorlesung des Satzungsentwurfes beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des Entwurfes. Dieser wird einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

10. Benützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG zur Benützung des Steiges als Zugang zur Einstiegstelle in den Höllengraben und den Höllengraben selbst zur Ausübung der Sportart Canyoning auf den bundesforstlichen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen 1042/1 und 1042/2 KG Rosenau, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach gibt Auskunft über eine Zusammenkunft der Betreiber des Schluchting im Höllengraben von Rosenau/Hp. mit Vertretern der Gemeinde, Herrn DI Helmut Hundegger der ÖBF, Herrn Helmut Steinmaßl von der Bergrettung sowie dem Wirt, Herrn Robert Halsmayr, und Ing. Oliver Wagner (Verwalter des Anwesens der Privatstiftung LISEC beim Gh. Maurerwirt im Herbst vorigen Jahres. Dabei ging es darum, die beliebte Touristenattraktion „Schluchting im Höllengraben“ in geordnete Bahnen zu lenken und die Erlaubnis dafür v.a. bei den Österreichischen Bundesforsten und weiteren Grundbesitzern einzuholen. Die Betreiber dieser Sportart, Herr Siegfried Wasserbauer, Herr Manfred Prentner, Herr Harald Jansenberger, und Herr Dieter Rosenberger sowie der Wirt Robert Halsmayr wollten die Benutzung des Grabens mit dem Grundbesitzer, den Österreichischen Bundesforsten, vertraglich regeln. Herr DI Hundegger führte bei dieser Besprechung an, dass jedermann lt. Forstgesetz berechtigt ist, den Wald zu betreten, außer man nutzt den Wald für gewerbliche Zwecke. Damit nicht alle Veranstalter einen Benützungsvertrag mit den ÖBF abschließen müssen, baten diese die Gemeinde den Benützungsvertrag mit den Österreichischen Bundesforsten abzuschließen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von sämtlichen Veranstaltern natürlich ersetzt. Weiters müssen noch Vereinbarungen mit Herrn Wahren und der Fa. ROHOL bezüglich Parkmöglichkeiten und das Aufstellen sanitärer Anlagen getroffen werden. Herr DI Hundegger hat mittlerweile den Benützungsvertrag zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß erarbeitet. Dieser Vertrag soll nun in der heutigen Sitzung beschlossen werden. Aus diesem Grund liest der Bürgermeister den Benützungsvertrag vor:

ÖBf ÖSTERREICHISCHE

BUNDESFORSTE AG

BENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummeggasse 10 -10, kurz „ÖBfAG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Steyrtal, 4591 Molln, Buseckerstraße 25, und

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, 4581 Rosenau am Hengstpaß 120, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Auerbach, kurz „Betreiber“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, den Steig als Zugang zur Einstiegstelle in den Höllengraben und den Höllengraben selbst zur Ausübung der Sportart Canyoning zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, instand zu halten und durch die Berechtigten, benützen zu lassen. Es handelt sich dabei um die bundesforstlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile 1042/1 und 1042/2, KG Rosenau 49407.

1.2 Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, entlang der in 1.1. angeführten Anlagen wie Stufen, Seilsicherungen, Haken

zu errichten.

1.3 Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.

1.4 Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.05.2007 bis 31.10.2012 abgeschlossen.

2.2. Die Benützung darf nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und in den Monaten Mai bis Oktober eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen unentgeltlich und lastenfrei ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen.

3. Entgelt

3.1. Das jährliche Entgelt beträgt EUR 300,--.

3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 75,--.

3.3. Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vorschreibung, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Mai jeden Jahres zu entrichten.

3.4. Das jährliche Entgelt wird mit de VPI 2005, Monat März 2007, wertgesichert.

3.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzugs werden 10 % Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,-- je Mahnschreiben).

3.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

4.1. Der Betreiber hat die Anlagen ohne Schädigung von Bäumen zu markieren und für die Einhaltung dieser Markierungen zu sorgen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.

4.2 Der Betreiber hat die Benützer darauf hinzuweisen, dass es gesetzlich verboten ist, zu zelten, bei Dunkelheit zu lagern, Feuer zu machen, das Wild zu beunruhigen, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen.

4.3. Die ÖBf AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.

4.4. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zur Freihaltung der Anlagen (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

4.5. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend zu beheben und dem Grundeigentümer zu melden.

4.6. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

4.7. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Versicherung

5.1. Der Betreiber hat vor Vertragsabschluss eine Wegehaftpflichtversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung für die an den Vertragsgegenstand angrenzenden Flächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) sowie der ÖBf AG, aus denen eine Gefährdung für die Wegbenützer entstehen kann, mit einer Versicherungssumme von jeweils mindestens EUR 1,10 Millionen abzuschließen. Oder aber der Betreiber meldet die Sportart und Route an Oberösterreich Tourismus, damit diese die Route in die bestehende Wegehaftpflichtversicherung aufnehmen kann.

6. Haftung

6.1. Der Betreiber haftet für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden.

6.2. Die ÖBf AG haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

6.3. Der Betreiber hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Kosten, Steuer, Abgaben und Gebühren

7.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Betreiber; 3.5. gilt sinngemäß.

7.2. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Betreiber.

8. Sonstiges

8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

8.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Bis zu schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

9. Vertragsausfertigung

9.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

10. Sonderbestimmungen

10.1. Keine.

Datum und Unterschriften:

Nach Vorlage des Benützungsvertrages beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung des Vertragsentwurfes. Dieser wird einstimmig durch Handerheben beschlossen.

11. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Die Obfrau des Sport- und Schulausschusses sowie Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde, Maria Benedetter, erinnert an den Radwandertag am 23.06.2007 und bittet die Gemeinderäte um eine zahlreiche Teilnahme.

Herr Josef Nachbagauer, Obmann des Familien- und Kulturausschusses, gibt bekannt, dass der Ferienspass 2007 (Ferienkalender) wieder fertiggestellt wurde und dieser demnächst an die Kinder ausgeteilt wird. Bgm. Auerbach hat zwecks einer Veranstaltung die Feuerwehr nochmals kontaktiert. Diese würde am 10.08.2007 wieder einen Feuerwehr-Erlebnistag veranstalten. Zu diesem Zweck müsste die bereits am 10.08. 2007 vorgesehene Veranstaltung der SPÖ Rosenau „Wandertag mit Panoramaturmbesichtigung“ auf den 08.08.2007 vorverlegt werden. Die Änderung wird vor dem Druck des Ferienkalenders noch veranlasst.

12. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert in seinem Bericht auch in Vertretung des abwesenden Vizebürgermeisters über die Geschehnisse vom Ausschuss für Bau-, Straßen- und Wohnangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung. Er berichtet dabei von der Ausschusssitzung am 5. Juni 2007, in der folgende Punkte beraten wurden:

- *Garangengebäude Nr. 123, Vorstellung des Planentwurfes durch Baumeister Ing. Siegfried Kniewasser*
- *Bericht über den Baufortschritt zur Errichtung der Lagerhalle, Sanierung des Lehrerwohnhauses und des Geschäftsgebäudes*
- *Beratung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Sanierung und Umbau des Kindergartens*
- *Beratung über die Auftragsvergabe zur Errichtung des Löschwasserbehälters in der Zeitschenalmsiedlung*
- *Beratung über die Rückwidmung der öffentlichen Wegparzellen an die angrenzenden Grundstückseigentümer*
- *Beratung über die generelle Überarbeitung des aktuellen Flächenwidmungsplanes Nr. 3*

Außerdem berichtet der Vorsitzende von der regionalen Planungsbeiratssitzung am 12. Juni 2007 sowie von der Vorstandssitzung des Vereines Biathlon 2000 vom 05. Juni 2007. In beiden Gesprächsrunden wurde über eine Anlagenbetreuung der touristischen Einrichtungen durch eine eigene professionelle Betreiber GmbH diskutiert, die sich aus den Gewerbetreibenden der Tourismuswirtschaft zusammensetzen soll. Fam. Pölzl und Franz Pithard haben anlässlich der Vorstandssitzung ein Projekt vorgestellt, wie eine professionelle Betreuung des Biathlonzentrums und sämtlicher Langlaufloipen von Hinterstoder bis Spital am Pyhrn in Zukunft aussehen könnte. Ergänzend informiert der Bürgermeister über das Hotelprojekt HERBARICON samt Kräutergarten in Windischgarsten sowie über weitere Absichten, das Freizeitangebot am Wurbauerkogel zu erweitern.

Das Kinderbetreuungsgesetz 2007 wurde im Landtag nun beschlossen, somit finden dieses sowie die Elternbeitragsverordnung ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 Anwendung. Für die Gemeinde bedeutet dies, ein Konzept bzw. eine neue Kindergartenordnung zu erstellen und die

Elternbeitragsverordnung abgestimmt auf die Verhältnisse in Rosenau am Hengstpaß bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 23. August 2007 zu beschließen.

13.Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 19.45 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gottlieb Gösweiner
Gemeinderatsmitglied

Jürgen Steinbichler
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 23.08.2007

Der Vorsitzende: